

TEILNEHMENDE

KÜNSTLER, ALIAS, OBERBERGHEIMSTRASSE, PROFILSOZIALVERSICHERUNG, ...

JACQUE...! Der gute und ehrliche Typ - Künstler VS. die KSK - Künstlersozialkasse (sic!).

ORTE HOME OFFICE, AMSTERDAMER STRASSE, WILHELMSHAVEN 2017-DATUM.

Eine performative bürokratische Intervention in den Kaninchenbau deutscher Bundesgesetzgebung.

Attwol auf das Schreiben vom 21.10.2020 Von GOTTFRIED BINDER

GESETZ ÜBER DIE SOZIAL-VERSICHERUNG VON ERICH WEISZ ERICH-WEISZ-SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ - EWSVG

Basierend auf der Vorlage „Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG)“

Gründet durch Art. 25 G v. 14.10.2020 12:12 STAND: ZULETZT GEÄNDERT DURCH GOTTFRIED BINDER VOM 06.12.2020

+++ Textnachweis Geltung ab 1.1.1982 +++

Buch: F.W. Bucher, aa G v. 8.12.2010 11864 mWV 15.12.2010 +++

ERSTES KAPITEL WEISZ ERSTER ABSCHNITT

UMFANG DER VERSICHERUNGSPFICHT 1. (1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr...

im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einem Arbeitnehmer befähigt, so sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

ZWEITER ABSCHNITT AUSNAHMEN DER VERSICHERUNGSPFICHT ERSTER UNTERABSCHNITT VERSICHERUNGSPFICHT KRANT

1. (1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr als selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit vorwiegend im Sinne des § 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist.

1. (1) Wer als ERICH WEISZ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitskommen erzielt, das über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind, ist von der Versicherungspflicht befreit.

1. (1) Wer als ERICH WEISZ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitskommen erzielt, das über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind, ist von der Versicherungspflicht befreit.

1. (1) Wer als ERICH WEISZ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitskommen erzielt, das über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind, ist von der Versicherungspflicht befreit.

1. (1) Wer als ERICH WEISZ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitskommen erzielt, das über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind, ist von der Versicherungspflicht befreit.

1. (1) Wer als ERICH WEISZ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitskommen erzielt, das über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind, ist von der Versicherungspflicht befreit.

1. (1) Wer als ERICH WEISZ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitskommen erzielt, das über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind, ist von der Versicherungspflicht befreit.

1. (1) Wer als ERICH WEISZ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitskommen erzielt, das über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind, ist von der Versicherungspflicht befreit.

1. (1) Wer als ERICH WEISZ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitskommen erzielt, das über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind, ist von der Versicherungspflicht befreit.

1. (1) Wer als ERICH WEISZ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitskommen erzielt, das über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind, ist von der Versicherungspflicht befreit.

1. (1) Wer als ERICH WEISZ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitskommen erzielt, das über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind, ist von der Versicherungspflicht befreit.

DRITTER ABSCHNITT

BEGINN UND DAUER DER VERSICHERUNGSPFICHT, VERLÄNGERUNG DES TÄTIGKEITSPORTS 1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

§ 8

1. (1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Künstlersozialversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eintrifft, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind, für die selbständige Künstlerin oder Publizistin im Zeitpunkt der Meldung des Versicherten nach Satz 1.

1. (1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Künstlersozialversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eintrifft, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind, für die selbständige Künstlerin oder Publizistin im Zeitpunkt der Meldung des Versicherten nach Satz 1.

1. (1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Künstlersozialversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eintrifft, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind, für die selbständige Künstlerin oder Publizistin im Zeitpunkt der Meldung des Versicherten nach Satz 1.

1. (1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Künstlersozialversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eintrifft, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind, für die selbständige Künstlerin oder Publizistin im Zeitpunkt der Meldung des Versicherten nach Satz 1.

§ 9

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

§ 10

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

§ 11

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

§ 12

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

1. (1) ERICH WEISZ, der nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, erhält auf Antrag von der Künstlerinnen- und Künstlersozialkasse als vollqualifizierendes Mitglied des Beitragszuschuss der Hälfte des Beitrags, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Kalendermonat zu zahlen ist.

Gottfried Binder

Philosoph (Magister Artium) – Medienkünstler (Diplom)

██████████
██████████@gottfriedbinder.de

An

██████████

Datum

██████████
██████████ April 2019

Betreff

KLAGE
██████████

Ref.

██████████

KLAGE

des GOTTFRIED BINDER, ██████████

- Kläger -

gegen

die ██████████

- Beklagte -

wegen ██████████

Hiermit erhebe ich Klage gegen die Beklagte.

Ich beantrage, ██████████

Seite 1/2

Gottfried Binder

Begründung:

Die Beklagte ██████████
██████████

██████████
Dagegen richtet sich meine Klage.

██████████

Beweis:

██████████

Weitere Unterlagen und Nachweise werden im Verlauf
des Klageverfahrens bei Bedarf nachgereicht.

Insofern besteht Erfolgsaussicht, ██████████

Mit freundlichen Grüßen

 Gottfried Binder ██████████ 04.2019

Seite 2/2



[REDACTED]
[REDACTED]
Herrn
Gottfried Binder
[REDACTED]

Ihr Zeichen [REDACTED] Aktenzeichen (Bitte stets angeben) [REDACTED] Durchwahl [REDACTED] Datum [REDACTED] 2019

Sehr geehrter Herr Binder,

in dem Rechtsstreit
Gottfried Binder / [REDACTED]

ist die Klageschrift vom [REDACTED] 2019 hier am [REDACTED] 2019 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben, Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen und in Zukunft alle Schriftsätze sowie nach Möglichkeit die Unterlagen 2-fach einzureichen.

Sofern eine am Gerichtsverfahren beteiligte Person sehbehindert bzw. blind ist, werden ihr auf Wunsch die gerichtlichen Dokumente in einer für sie geeigneten Form zugänglich gemacht, soweit dies im Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. In den Sitzungssälen des Gerichts steht bei Bedarf eine induktive Höranlage zur Verfügung.

Wir bitten höflich, von Faxübersendungen vorab abzusehen, wenn dies nicht dringend erforderlich ist, wie beispielsweise zur Wahrung von Rechtsmittelfristen oder ggf. in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Auf die Möglichkeit, Schriftsätze im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs einzureichen, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle
[REDACTED]

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Hausanschrift

[REDACTED]

Kontakt

Telefon [REDACTED] (Vermittlung)
Telefax [REDACTED]
Internet [REDACTED]

Besuchszeiten

Mo-Fr 8.30 – 11.30 Uhr
Nachmittags nach telefonischer
Vereinbarung

Parkmöglichkeiten

[REDACTED]
Behinderten Parkplatz [REDACTED]

Hinweise zum Datenschutz

(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
erhalten Sie auf [REDACTED] unter der
Rubrik „Datenschutz“, auf
Anfrage auch in Papierform.